

# § 37 W-JagdG Ausübung der Gemeindejagd durch einen Gemeindejagdverwalter

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Die Gemeindejagd ist durch einen bestellten sachverständigen Gemeindejagdverwalter auszuüben, ins solange die Verpachtung der Jagd überhaupt nicht oder mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit, für die eine Verfügung notwendig ist (§ 29, Abs. 5, und § 44), nicht mehr erzielt werden kann. Sobald sich ein geeigneter Pächter (§§ 23 und 24) meldet, ist die Verpachtung der Jagd auf die restliche Dauer der laufenden und allenfalls auch auf die nächste Jagdperiode in die Wege zu leiten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)